

Ordnung der Stadt Osnabrück vom 19. März 2002 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Jugend- und Gemeinschaftszentren und des Zeltplatzes Uphöfen in der Fassung vom 5. Dezember 2017

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Art der Entgelte

Für die Benutzung der städt. Einrichtungen des Fachbereiches für Kinder, Jugendliche und Familien (Kindertagesstätten, Jugend- und Gemeinschaftszentren, Zeltplatz Uphöfen) werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben:

§ 2

Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist die Benutzerin/der Benutzer der Einrichtung verpflichtet, bei Minderjährigen dessen Unterhaltspflichtige/r.
- (2) Werden Räume zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, ist für das festgesetzte Entgelt die Veranstalterin/der Veranstalter zahlungspflichtig.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

§ 3

Entrichtung des Entgelts

- (1) Das Entgelt ist für den für die Einrichtung vorgeschriebenen Zeitraum im Voraus an die Stadtkasse unbar zu entrichten.
- (2) Würde der unbare Zahlungsverkehr die Zahlung verzögern oder in Frage stellen, kann das Entgelt von dem in der Einrichtung besonders bevollmächtigten, aus dem Aushang ersichtlichen Personal entgegen genommen werden. Über die Zahlung wird eine Quittung erteilt.

§ 4

Befreiung von der Entrichtung sowie Ermäßigung des Entgelts

Für die Benutzung der Einrichtungen kann die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs im Einzelfall das Entgelt ganz oder teilweise erlassen, wenn die/der Zahlungspflichtige bedürftig ist oder sonstige Härtefälle vorliegen.

§ 5**Folgen des Zahlungsverzuges**

Gerät die/der Zahlungspflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug, kann die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches die weitere Benutzung der Einrichtung untersagen.

§ 6**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Entgelten werden nach den maßgeblichen Dienstanweisungen der Stadt Osnabrück behandelt.

§ 7**Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

Teil II: Vorschriften für die einzelnen Einrichtungen**A. Kindertagesstätten****§ 8****Entgelte**

(1) Das Entgelt beträgt monatlich

ab 01.08.2018 **ab 01.08.2019**

a) für die Vormittagsbetreuung in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr	106,56 €	110,79 €
b) für die Ganztagsbetreuung in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr	191,84 €	199,51 €
c) für die Hortbetreuung in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr und Ganztagsbetreuung während der Öffnungszeiten in den Ferien	127,88 €	132,97 €

(2) Für die regelmäßige Betreuung, die über die Öffnungszeiten nach Abs. 1 hinausgeht (flexible Öffnungszeit/Früh-/Mittags-/ Spätdienst), ist ab 01.08.2018 ein zusätzliches Entgelt von 10,66 € und ab 01.08.2019 ein zusätzliches Entgelt von 11,09 € je angefangene halbe Stunde zu entrichten. Für eine regelmäßig angebotene zeitlich geringere als in Abs. 1 genannte Betreuung wird ab 01.08.2018 ein um 10,66 € und ab 01.08.2019 ein um 11,09 € reduziertes Entgelt je angefangene halbe Stunde erhoben.

(3) Das Entgelt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt monatlich 50,00 € für das gesamte Kindergartenjahr (einschließlich der Schließzeiten). Das Entgelt für die Mittagsverpflegung je Tag beträgt 2,75 €.

§ 9

Ermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Sorgeberechtigten einen Kindertagesstätte oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll beitragspflichtig, alle weiteren Kinder vom Beitrag nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit. Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht, ist der Beitrag nach § 8 Abs. 1 und 2 für das nachfolgende ältere Kind zu entrichten. Diese Regelung gilt einrichtungübergreifend.
- (2) Der volle Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn ein Kind bis einschließlich des 15. eines Monats aufgenommen oder nach dem 15. eines Monats entlassen wird. Der halbe Elternbeitrag ist zu zahlen, wenn ein Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen oder bis einschließlich 15. eines Monats entlassen wird.
- (3) Für die Zeit der Ferien ist der volle Beitrag zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen kann. Ein Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Kindertagesstätte aus Gründen geschlossen wird, die von der Stadt zu vertreten sind.
- (4) Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen und deren Kinder einen Hort besuchen, haben den hälftigen Verpflegungsbeitrag nach § 8 Abs. 3 zu zahlen.

B. Jugendzentren und Gemeinschaftszentren

§ 10

Veranstaltergruppen

- (1) Soweit Räume in Jugendzentren und Gemeinschaftszentren entgeltlich überlassen werden, richtet sich die Höhe des Entgelts nach der Zugehörigkeit der Veranstalterin/des Veranstalters zu folgenden Gruppen:
 - Gruppe A:
Jugendgemeinschaften und -gruppen, die als förderungswürdig anerkannt oder anzusehen sind,
 - Gruppe B:
Organisationen, die kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - Gruppe C:
Nachbarschaftsgruppen, Kinder-, Jugend- oder Familienfeiern (Privatveranstalter),
 - Gruppe D:
Kommerzielle Nutzer,
 - Gruppe E:
Gemeinnützige Träger und private Personen, die einen Kostenbeitrag bzw. Eintritt erheben.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung entscheidet, zu welcher Gruppe ein/e Veranstalter/in gehört. Im Zweifelsfall trifft die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches die Entscheidung.

§ 11

Ermäßigung

- (1) Bei der Veranstaltergruppe A wird auf das Entgelt verzichtet, soweit von den Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung kein Kostenbeitrag erhoben wird.
- (2) Bei der Veranstaltergruppe C ermäßigt sich das zu entrichtende Entgelt auf die Hälfte für Personen, die Leistungen nach dem BSHG beziehen bzw. im Besitz des Osnabrück-Passes sind.
- (3) Die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches kann weitere Vergünstigungen anderen Veranstaltern auf Antrag generell einräumen.

§ 12

Rückvergütung

Wird die Einrichtung vorübergehend nicht benutzt, sind hierdurch eintretende betriebliche Einsparungen der/dem für das Entgelt Zahlungspflichtigen nach dem für die Einrichtung geltenden Tarif zu vergüten, wenn die Verwaltung der Einrichtung rechtzeitig über die beabsichtigte Abwesenheit in Kenntnis gesetzt wird.

§ 13

Höhe der Mieten

(1) Haus der Jugend

Raum / Veranstaltergruppe	A	B	C	D	E
Großer Saal	-,-- €	60,00 €	-,-- €	490,00 €	150,00 €
Kleiner Saal	-,-- €	25,00 €	-,-- €	120,00 €	-,-- €
Gymnastikraum	-,-- €	25,00 €	-,-- €	110,00 €	-,-- €
Teerraum	-,-- €	17,00 €	35,00 €	80,00 €	-,-- €
Diskotheek	-,-- €	25,00 €	60,00 €	130,00 €	70,00 €
Cafe im Foyer	-,-- €	30,00 €	70,00 €	160,00 €	-,-- €
Mansarde	-,-- €	17,00 €	-,-- €	80,00 €	-,-- €
Tanzraum	-,-- €	25,00 €	-,-- €	90,00 €	-,-- €

(2) Gemeinschaftszentrum Lerchenstraße

Raum / Veranstaltergruppe	A	B	C	D	E
1. Saal					
a) halb max. 50. Personen	12,50 €	25,00 €	50,00 €	125,00 €	100,00 €
b) ganz max. 100 Personen	25,00 €	50,00 €	100,00 €	200,00 €	150,00 €
c) mit Eingangsbereich max. 200 Personen	50,00 €	100,00 €	150,00 €	300,00 €	250,00 €
2. Vereinsraum	-,-- €	10,00 €	20,00 €	40,00 €	-
3. Clubraum max. 30 Personen	-,-- €	20,00 €	40,00 €	80,00 €	-
4. Café max. 50. Personen	15,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €	65,00 €
5. Musikanlage	-,-- €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
6. Erdgeschoss ohne Jugendbereich mit Küche max. 280 Personen	50,00 €	150,00 €	250,00 €	500,00 €	250,00 €
7. Gymnastikhalle	-,-- €	15,00 €	-	-	-
8. Holzwerkstatt	-,-- €	10,00 €	-	-	-
9. Metallwerkstatt	-,-- €	10,00 €	-	-	-

10. Küche	,-,-- €	5,00 €	10,00 €	30,00 €	-
11. Benutzung von Geschirr pro Person	,-,-- €	0,25 €	0,50 €	0,50 €	0,50 €
12. Innenhof mit Grill bis 21:00 Uhr	,-,-- €	10,00 €	20,00 €	60,00 €	60,00 €
13. Terrasse mit Grill bis 21:00 Uhr	5,00 €	10,00 €	20,00 €	60,00 €	-
14. Kegelbahn für 2 Stunden	3,50 €	7,00 €	14,00 €	14,00 €	-
15. Töpferraum	5,00 €	10,00 €	-	-	5,00 €
16. Benutzung des Töpferofens	,-,-- €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	-
17. Textilraum	5,00 €	10,00 €	-	-	5,00 €

(3) **Stadtteiltreff Heinz-Fitschen-Haus**

Raum / Veranstaltergruppe	A	B	C	D	E
Café	,-,-- €	30,00 €	45,00 €	115,00 €	70,00 €
Raum 1	,-,-- €	75,00 €	90,00 €	175,00 €	115,00 €
Raum 2	,-,-- €	75,00 €	,-,-- €	175,00 €	115,00 €
Café mit Raum 1	,-,-- €	105,00 €	140,00 €	290,00 €	185,00 €
Café mit Raum 1 + 2	,-,-- €	180,00 €	,-,-- €	460,00 €	300,00 €

(4) **Gemeinschaftszentrum Ziegenbrink**

Raum / Veranstaltergruppe	A	B	C	D	E
Saal	,-,-- €	30,00 €	80,00 €	150,00 €	80,00 €
Jugendtreff	,-,-- €	30,00 €	80,00 €	150,00 €	80,00 €
Pavillon (nur in Verbindung mit Jugendtreff bis max. 22 Uhr)	,-,-- €	20,00 €	30,00 €	70,00 €	50,00 €
Musikanlage	,-,-- €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Benutzung für Geschirr und Besteck	,-,-- €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gruppenraum	,-,-- €	5,00 €	,-,-- €	20,00 €	10,00 €
Holzwerkstatt nur unter Aufsicht (pro Stunde)	10,00 €	15,00 €	-	-	-
Musikwerkstatt nur unter Aufsicht (pro Stunde)	10,00 €	15,00 €	-	50,00 €	-
Benutzung des Töpferofens pro Brand	5,00 €	10,00 €	18,00 €	-	-
Zelt	-	50,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €
P. A. (Musikanlage)	-	200,00 €	200,00 €	350,00 €	300,00 €

(5) **Jugendzentrum WestWerk**

Raum / Veranstaltergruppe	A	B	C	D	E
Café	,-,-- €	30,00 €	50,00 €	120,00 €	80,00 €
Seminar 1	,-,-- €	35,00 €	50,00 €	80,00 €	80,00 €
Seminar 2	,-,-- €	35,00 €	50,00 €	80,00 €	80,00 €
Café mit Billardraum	,-,-- €	50,00 €	65,00 €	130,00 €	100,00 €
Café mit S1 und S2	,-,-- €	100,00 €	120,00 €	180,00 €	140,00 €
Halle	,-,-- €	35,00 €	60,00 €	180,00 €	120,00 €
Halle mit Billardraum	,-,-- €	40,00 €	65,00 €	185,00 €	125,00 €

C. Zeltplatz Uphöfen**§ 14****Höhe des Entgelts**

- (1) Jugend- und Schulgruppen, die auf dem Jugendzeltplatz Uphöfen übernachten, haben je Teilnehmer/in und Nacht ein Entgelt von 3,00 € zu entrichten. Bei Tagesaufenthalten ohne Übernachtung wird ein Entgelt von 1,80 € je Teilnehmer erhoben.
- (2) Bei Ausfall des Zeltlagers ist eine Ausfallsumme von 50 v. H. des Entgelts zu zahlen, sofern die Abmeldung nicht bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Zeltlagers erfolgt.

Teil III: Schlussvorschriften**§ 15****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. April 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung der Stadt Osnabrück vom 16. Juni 1970 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Einrichtungen auf dem Gebiete des Sozial- und Jugendwesens“ außer Kraft.

Die Änderungsordnung vom 14. Mai 2002 tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 5. November 2002 tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 2. Dezember 2003 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 7. Dezember 2004 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 8. November 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 8. Mai 2007 tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 27. Mai 2008 tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 8. Juli 2008 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 4. Mai 2010 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 5. April 2011 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 11. Dezember 2012 tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 17. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Änderungsordnung vom 10. März 2015 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Die Änderungsverordnung vom 5. Dezember 2017 tritt am 1. August 2018 in Kraft.